

Brüssel, den 9.11.2022 C(2022) 7910 final

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9.11.2022

zur Finanzierung einer Sondermaßnahme 2022 für Libanon

DE DE

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

#### vom 9.11.2022

## zur Finanzierung einer Sondermaßnahme 2022 für Libanon

### DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates², insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4,

### in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Durchführung der Sondermaßnahme 2022 für Libanon gewährleistet werden kann, ist die Annahme eines jährlichen Finanzierungsbeschlusses erforderlich, der das Arbeitsprogramm für das Jahr 2022 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden "Haushaltsordnung") sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen<sup>3</sup> festgelegt sind.
- (3) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen tragen zur durchgängigen Berücksichtigung von Klimabelangen und der biologischen Vielfalt im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal<sup>4</sup> und der Interinstitutionellen Vereinbarung bei.
- (4) Mit der Sondermaßnahme, die im Rahmen des geografischen Nachbarschaftsprogramms der Verordnung (EU) 2021/947 finanziert wird, sollen die Bemühungen des Landes um Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien sowohl zugunsten der Flüchtlinge als auch zugunsten vulnerabler Aufnahmegemeinschaften unterstützt werden.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

www.sanctionsmap.eu Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen zwischen den veröffentlichten Rechtsakten und den Aktualisierungen auf der Website ist das Amtsblatt maßgebend.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> COM(2019) 640 final vom 11.12.2019.

- (5) Die Sondermaßnahme ist durch die Reaktion der EU auf die Syrien-Krise und deren Auswirkungen auf Libanon, insbesondere durch die große Zahl der Flüchtlinge aus Syrien im Land, gerechtfertigt. Sie wird im Einklang mit den Verpflichtungen und den finanziellen Zusagen im Rahmen der VI. Syrien-Konferenz in Brüssel<sup>5</sup> finanziert. Mit der Unterstützung Libanons infolge der Syrien-Krise wird auf den sich rasch wandelnden, erheblichen Bedarf vor Ort reagiert, der auf die größte Wirtschafts- und Finanzkrise in Friedenszeiten verschärft durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Schlüsselsektoren der Wirtschaft und die Folgen der Explosion im Hafen von Beirut im Jahr 2020 zurückzuführen ist. Daher ist eine Programmplanung nicht möglich.
- (6) Die Maßnahme "Nahrungsmittel- und Resilienzfazilität und Reaktion der EU auf die Syrien-Krise: Verbesserung der Lebensbedingungen und der Resilienz von Aufnahmegemeinschaften und Flüchtlingen in Libanon" wird dazu beitragen, die Lebensbedingungen und die Resilienz armer und vulnerabler sozialer Gruppen in Libanon zu verbessern. Da sie teilweise aus der Nahrungsmittel- und Resilienzfazilität<sup>6</sup> finanziert wird und die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine abgefedert werden sollen, werden auch die Folgen des Anstiegs der Nahrungsmittel- und Rohstoffpreise in Libanon angegangen.
- (7) Die Maßnahme "Reaktion der EU auf die Syrien-Krise: Gewährleistung der Lernkontinuität in Libanon" wird dazu beitragen, die Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen und -qualifikationen durch Lernkontinuität für vulnerable Kinder zu verbessern.
- (8) Die Maßnahme "Reaktion der EU auf die Syrien-Krise: Gewährleistung des Zugangs zu hochwertigen primären Gesundheitsdiensten in Libanon" wird dazu beitragen, ein gesundes Leben sowie das körperliche und geistige Wohlbefinden extrem armer und sozial schwacher Bevölkerungsgruppen in Libanon zu fördern.
- (9) Die Maßnahme "Reaktion der EU auf die Syrien-Krise: Unterstützung der Kontinuität der öffentlichen Wasserver- und -entsorgung für syrische Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften in Libanon" wird zu einer besseren Erhaltung der nationalen Wasserressourcen in Libanon beitragen.
- (10) Die Finanzhilfen sollten ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können und es sollten Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzhilfen festgelegt werden.
- (11) Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 wird die Maßnahme im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt.
- (12) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden.

Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung<sup>7</sup> zu bewerten und erforderlichenfalls nach

\_

https://www.consilium.europa.eu/media/56061/20220511 chair statement v5.pdf

https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2019-2024/varhelyi/announcements/commission-acts-support-food-security-and-resilience-southern-neighbourhood\_en

Außer in Fällen gemäß Artikel 154 Absatz 6 der Haushaltsordnung, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

- Artikel 154 Absatz 5 der Haushaltsordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
- (13) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (14) Im Interesse einer flexiblen Durchführung der Maßnahme sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substanziell anzusehen sind.
- (15) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/947 —

#### BESCHLIEßT:

### Artikel 1 Die Maßnahme

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der das in den Anhängen beschriebene Arbeitsprogramm für die Durchführung der Sondermaßnahme 2022 für Libanon darstellt, wird angenommen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- "Nahrungsmittel- und Resilienzfazilität und Reaktion der EU auf die Syrien-Krise: Verbesserung der Lebensbedingungen und der Resilienz von Aufnahmegemeinschaften und Flüchtlingen in Libanon" (Anhang I);
- "Reaktion der EU auf die Syrien-Krise: Gewährleistung der Lernkontinuität in Libanon" (Anhang II);
- "Reaktion der EU auf die Syrien-Krise: Gewährleistung des Zugangs zu einer hochwertigen primären Gesundheitsversorgung in Libanon (Anhang III);
- "Reaktion der EU auf die Syrien-Krise: Unterstützung der Kontinuität der öffentlichen Wasserver- und -entsorgung für syrische Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften in Libanon" (Anhang IV).

## Artikel 2 Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung der Maßnahme für das Jahr 2022 beläuft sich auf 179 000 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter der Haushaltslinie 14 02 01 10 des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

### Artikel 3

Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen

Die Maßnahmen, die nach Maßgabe der Anhänge in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt werden, können Stellen oder Personen übertragen werden, die unter Nummer 4.3.1 der Anhänge II und IV und unter Nummer 4.3.2 der Anhänge I und III genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt wurden.

## Artikel 4 Flexibilitätsklausel

Mittelaufstockungen oder Mittelkürzungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen<sup>8</sup>, sowie Verlängerungen des Umsetzungszeitraums gelten nicht als substanziell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

# Artikel 5 Finanzhilfen

Finanzhilfen können gemäß den in den Anhängen dargelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Finanzhilfen können den im Anhang genannten und gemäß Nummer 4.3.1 des Anhangs III ausgewählten Einrichtungen gewährt werden.

Brüssel, den 9.11.2022

Für die Kommission Olivér VÁRHELYI Mitglied der Kommission

\_

Solche Änderungen können sich daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses externe zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.